



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 33

Donnerstag, 20. Juni 2024

Nummer 19

INHALT

Satzung zur Aufhebung Spielapparate-Steuersatzung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodeberg für den Ortsteil Eigenrieden der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 11.06.2024.....	1
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024.....	2
Information an alle Kunden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Herausgabe eines Amtsblattes	4

+++

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodeberg für den Ortsteil Eigenrieden der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 11.06.2024

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 3 Abs. 4 und 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNG 2024) vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung der Spielapparate-Steuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Rodeberg vom 07.07.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2021 wird für den Ortsteil Eigenrieden aufgehoben.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen
Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de
Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.
Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen/Thüringen, 11.06.2024

gez. Bruns
Dr. Bruns
Oberbürgermeister - Siegel -

die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 05.06.2024 genehmigt.

+++

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024

Stadt Mühlhausen/Thüringen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 08 - Unstrut-Hainich-Kreis I

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde - Wahlkreis 08 Unstrut-Hainich-Kreis I: Stadt Mühlhausen/Thüringen einschließlich der Ortsteile Bollstedt, Eigenrieden, Felchta, Görmar, Grabe, Höngeda, Hollenbach, Saalfeld, Seebach und Windeberg

liegt in der Zeit vom **12.08.2024 bis 16.08.2024** während der Öffnungszeiten des Wahlbüros

Montag, Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, **Obermarkt 21 (Brotlaube), Raum P 012 und P 202** (barrierefrei/Aufzug) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **16.08.2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, **Obermarkt 21 (Brotlaube) Raum P012 und P 202** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11.08.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **08 – Unstrut-Hainich-Kreis I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung **bis zum 11.08.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes **bis zum 16.08.2024** versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30.08.2024, 18:00 Uhr**, bei der **Stadt** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der **Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der **beantragte Wahlschein nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12:00 Uhr (Samstag, 31.08.2024)**, ein **neuer Wahlschein** erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können, aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wähler kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den **Wahlbrief mit dem Stimmzettel**, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gleichstellungsbestimmung

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form, als auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Mühlhausen/Thüringen, den 20.06.2024

i.A.
gez. Litzkow-Hardegen
Wahlbeauftragte

+++

Information
an alle Kunden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Herausgabe eines Amtsblattes

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hat das **Amtsblatt Jahrgang 19 Nr. 01** am 08. Mai 2024 herausgegeben. In diesem Amtsblatt sind veröffentlicht:

- die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2024
- die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2024
- die in der Verbandsversammlung am 21.03.2024 gefassten Beschlüsse.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 liegen im Zeitraum vom

24.06.2024 bis 05.07.2024

zu den Sprechzeiten nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

Das Amtsblatt liegt ab Herausgabetag in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme in der Geschäftsstelle in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottertal-Heilinger Höhen sowie in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden bereit bzw. ist auch über die Internetseite des TAZV „Notter“ unter **www.tazv-notter.de** abrufbar (Rubrik „Service“).

Die Geschäftsleitung empfiehlt allen interessierten Bürger*innen, den aktualisierten und erweiterten Internetauftritt des Verbandes zu nutzen, wo über wichtige Themen des TAZV „Notter“ informiert wird.

K. Heinz
Geschäftsleiterin